

Welche Münzen für öffentliche oder Privatsammlungen in Urtheilssachen ein, welche zur ferneren Aufbewahrung dienen, so haben diese bei der Tarifung außer Rücksicht.

Urad und ähnliche nicht als Ueberreste zu betrachtende Urtheilssachen, in welchen Tafelengedruckten eingelen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren.

5. Schuttpreden, in welchen Rollenbilder, landwirthschaftliche und andere Maschinen und Wagen eingehen, und welche durch Zuschneiden, Wähen zc. nach diesen Gegenständen geformt sind, werden zusammen mit den Maschinen zc. nach den für diese geschlossenen Sätzen verzollt.

6. Koffer, welche als Reisegepäck dienen, sind nach dem auf Grund des Zolltarifgesetzes §. 6 Ziffer 4 zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reise-Effekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingekaufte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Waaren oder Proben befinden, welche Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, bezw. vorzuschieben oder sich nachzutragen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Waaren oder Proben an sich zollfrei oder zollpflichtig sein.

Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich ausdrücklich ergibt, daß dieselben lediglich als Einballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Besondere große Holzfässer (Holzfässer), welche zur Verpackung seiner Fässer zur Holzwaarenreinigung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fässern zollfrei zu lassen.

Berlin, den 30. Mai 1888.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Jacobi.

2. Handels- und Gewerbe- Wesen.

Bekanntmachung,

Betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörenden Pflanzlinge.

Vom 28. Mai 1888.

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 28. Juli 1885 und vom 18. März 1884 (Central-Blatt S. 238 und 61) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörenden, aus Pfanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern kommenden Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den Niederlanden auch über die niederländische Zollabfertigungstelle zu Hellrecht (Breda) erfolgen darf.

Berlin, den 28. Mai 1888.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

3. Militär- Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verlaufe der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1884 (Central-Blatt 1885, Seite 2) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Bezirksarzt Dr. Kiesel in Potsdama, bezüglichen Uebertrag des dortigen Marine-Bezirks — an Stelle des zu anderweiter dienstlicher Verwendung ab-